



## **Bonuszahlungen gemäß § 87a Abs. 4 SGB XI wegen Abstufung in niederere Pflegestufe oder Einstufung in nicht erhebliche Pflegebedürftigkeit**

Gemäß § 87 a Abs. 4 SGB XI bekommen Pflegeeinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 43 SGB XI erbringen, erhalten von der Pflegekasse zusätzlich den Betrag von 1.536 Euro, wenn der Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wurde.

Verschiedene Pflegekassen fordern derzeit bezüglich dieses Vorgehens von den beantragenden Einrichtungen einen Nachweis, der die Abstufung durch die Maßnahmen der Pflegeeinrichtung belegt.

Die Beibringung eines solchen Nachweises ist jedoch nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt, dass hinsichtlich der Abstufung **unterstellt wird**, dass die aktivierenden oder rehabilitativen Maßnahmen durch die Pflegekräfte der Einrichtung für die Herabstufung ursächlich sind, da ein konkreter Nachweis, dass die aktivierenden oder rehabilitativen Maßnahmen der entscheidende oder sogar der einzige Grund für die Herabsetzung der Pflegestufe ist, kaum möglich oder zumindest äußerst schwierig sein dürfte. (BT-Druck 16/7439 S. 73 Buchstabe c)

Im Folgenden können Sie die gesamte Gesetzesbegründung zu dieser Regelung einsehen:

*Die Regelung sieht für die Pflegeeinrichtungen der dauerhaften vollstationären Pflege einen finanziellen Anreiz vor, mit dem die Anstrengungen in den Bereichen der aktivierenden Pflege und der Rehabilitation (§ 5 Abs. 2) gesteigert werden sollen. Deshalb erhalten diese Pflegeeinrichtungen künftig in den Fällen, in denen nach aktivierenden oder rehabilitativen Maßnahmen auf Dauer ein pflegestufenrelevanter geringerer Pflegebedarf erforderlich ist, von der Pflegekasse eine finanzielle Anerkennung. Hierbei wird unterstellt, dass die aktivierenden oder rehabilitativen Maßnahmen durch die Pflegekräfte der Einrichtung für die Herabstufung ursächlich sind, da ein konkreter Nachweis, dass die aktivierenden oder rehabilitativen Maßnahmen der entscheidende oder sogar der einzige Grund für die Herabsetzung der Pflegestufe ist, kaum möglich oder zumindest äußerst schwierig sein dürfte. Soweit die Rückstufung auf die Durchführung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (außerhalb der Pflegeeinrichtung) zurückzuführen ist, sind die Voraussetzungen zur Zahlung des Anerkennungsbetrages nicht erfüllt.*

*Der Anerkennungsbetrag beträgt einheitlich 1.536 Euro. Zur Bemessung der Höhe des Anerkennungsbetrages wurde der Differenzbetrag zwischen den Leistungsbeträgen der Pflegestufe I und der Pflegestufe II herangezogen, der sich innerhalb eines halben Jahres ergibt. Damit keine Fehl-anreize geschaffen werden, wird der Betrag nicht nach Pflegestufen gestaffelt. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie ist eine einmalige Zahlung vorgesehen. Sie steht den Pflegeeinrichtungen zusätzlich zu den Vergütungen der niedrigeren Pflegeklasse zur Verfügung. Das dem Pflegeheimbewohner zu berechnende Gesamtheimergeld richtet sich demgegenüber vom Zeitpunkt der Rückstufung an nach der niedrigeren Pflegeklasse.*

*Die Regelung gilt aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Pflegebedürftige, deren Hilfebedarf nach den aktivierenden oder rehabilitativen Anstrengungen nicht mehr erheblich ist. Zeitgleich mit der regelgebundenen Dynamisierung aller Leistungsbeträge nach § 30 wird auch der Anerkennungs-betrag angepasst.*

*Nicht vorgesehen werden finanzielle Anreize für Pflegedienste und Einrichtungen der Tages-Nacht- und Kurzzeitpflege, da die Ausgangssituationen nicht vergleichbar sind. Pflegedienste erbringen typischerweise bzw. häufig nur einen Teil des insgesamt erforderlichen Versorgungs- und Betreuungsaufwands, überdies findet regelmäßig eine begleitende ambulante Rehabilitation statt, so dass ein Erfolg nur schwerlich allein oder auch nur überwiegend den Anstrengungen eines Pflegedienstes zugeordnet werden kann. Ähnliches gilt für die teilstationäre Versorgung. In Einrichtungen der Kurzzeitpflege halten sich Pflegebedürftige nur für einen begrenzten Zeitraum auf, so dass sich etwaige Erfolge auch hier kaum kausal auf die professionelle Versorgung zurückführen lassen.*

Dominique Hopfenzitz

Rechtsanwalt, Münster (Westf.)